

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)

vom 19. November 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2003) und **Antwort**

#### Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. a. Wie weit ist die Erstellung des in den Richtlinien zur Korruptionsprävention enthaltenen Gefährdungsatlas?

Zu 1. a.: Die Umsetzung der einzelnen in der Richtlinie zur Korruptionsprävention genannten Maßnahmen ist Aufgabe der dezentral in den einzelnen Dienststellen eingerichteten Innenrevisionen und Anti-Korruptions-Arbeitsgruppen. Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der gesamten Berliner Verwaltung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2003 beschlossen, im Jahr 2004 eine Evaluation der Umsetzung der Richtlinie durchzuführen und mit den Vorbereitungen zu dieser Untersuchung begonnen. Derzeit liegen daher noch keine detaillierteren Erkenntnisse über die Umsetzung in den einzelnen Dienststellen vor.

Der Korruptionsatlas ist ein mögliches Hilfsmittel zur Vorbereitung von Kontrollen in besonders gefährdeten Bereichen. Die Arbeitsgruppe Innenrevision und Anti-Korruption bei der Senatsverwaltung für Justiz hat keinen eigenen Gefährdungsatlas erarbeitet, sondern legt für ihre unterschiedlichen Bereiche - Justizvollzug, Gerichte, Staatsanwaltschaft - Prüffelder fest und beauftragt Mitglieder der Arbeitsgruppe mit deren Untersuchung.

1. b. Welche Verwaltungsbereiche sind als korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche eingestuft worden?

Zu 1. b.: Als korruptionsgefährdet wird insbesondere der Vergabebereich eingestuft. Hierbei sind insbesondere die Auftragsvergabe in den Bereichen Neubau und Bauunterhaltung, aber auch die Beschaffung von Informationstechnik zu nennen.

1. c. Welche Maßnahmen sind in Bezug auf diese Bereiche ergriffen worden?

Zu 1. c.: Es sind vor allem die Innenrevisionen verstärkt und deren Aufgabenbereich erweitert sowie Anti-Korruptions-Arbeitsgruppen eingerichtet worden.

2. a. In welcher Art und Weise erfolgt die Bekanntmachung der in den Richtlinien zur Korruptionsprävention enthaltenen Vorschriften zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken?

Zu 2. a.: Die im Dienstblatt des Senats von Berlin veröffentlichten Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken werden per Behördenumlauf bekannt gemacht.

2. b. Wie oft und in welcher Art und Weise erfolgen innerbehördliche Informations- und Aufklärungsmaßnahmen?

Zu 2. b.: Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der gesamten Berliner Verwaltung hat mit Unterstützung des Landesrechnungshofes seit dem Jahr 1998 eine Reihe - meist ganztägiger - Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter der in den einzelnen Behörden eingerichteten Anti-Korruptions-Arbeitsgruppen und Innenrevisionen durchgeführt.

In der Arbeitsgruppe Innenrevision/Anti-Korruption bei der Senatsverwaltung für Justiz sind im Jahr 2001 alle Mitglieder der Arbeitsgruppe geschult worden. Im November 2002 hat das Institut für Verwaltungsmanagement Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz zum Thema „Korruptionsvorbeugung als besondere Führungsaufgabe“ im Rahmen eines ganztägigen Fortbildungsseminars geschult.

3. a. In welchem Umfang erfolgten die in den Richtlinien zur Korruptionsprävention erwähnten internen Prüfungen durch die mobile Prüfgruppe?

Zu 3. a.: Es ist in Berlin keine mobile Prüfgruppe eingerichtet worden. Soweit sie in anderen Städten - etwa Frankfurt am Main - bestand, ist sie wegen der Knappheit der personellen Ressourcen wieder aufgelöst worden. Prüfungen werden durch die Mitglieder der Innenrevisionen und der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppen der einzelnen Verwaltungen, im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz durch die Arbeitsgruppe Innenrevision/Anti-Korruption, durchgeführt. Die Arbeitsgruppe hat sich seit dem Jahr 1999 mit unterschiedlichsten Prüffeldern, u. a. Beschaffung von Informationstechnik, Betreuungswesen, Bestellung von Insolvenzverwaltern und Werkstätten im Bereich des Justizvollzuges befasst und Prüfaufträge vergeben.

3. b. In welchem Umfang findet ein Wechsel der Mitglieder dieser mobilen Prüfgruppe statt?

Zu 3. b.: Eine mobile Prüfgruppe existiert nicht (siehe 3. a.). Die Prüfaufträge werden für den einzelnen Prüfungsauftrag gesondert vergeben und zwar im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz an Mitglieder der Arbeitsgruppe Antikorruption/Innenrevision. In dieser Arbeitsgruppe findet schon durch das Eintreten und Ausscheiden von Mitarbeitern ein regelmäßiger Wechsel der Mitglieder statt.

4. a. In welchem Umfang erfolgte ein Wettbewerbsausschluss von Unternehmen, denen korruptives Verhalten nachgewiesen wurde, wie es die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung vorsieht?

Zu 4. a.: Ein Korruptionsmelderegister, in dem bestimmte Personen oder Unternehmen aufgeführt sind, gibt es nicht. Es können allein Bieter auf Grund fehlender Zuverlässigkeit von einer Teilnahme an einem Wettbewerb um die Vergabe eines bestimmten öffentlichen Auftrags ausgeschlossen werden.

Ein Wettbewerbsausschluss von Unternehmern ist möglich auf der Basis der VOB. So können nach § 8 Nr. 5 (1) c) VOB A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) Bieter ausgeschlossen werden, die nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben. Es können auch Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Ausschreibung Abreden getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen, ausgeschlossen werden (§ 25 Nr. 1 (1) c) VOB A). Gemäß § 8 Nr. 4 VOB B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) kann der Auftraggeber den Auftrag entziehen, wenn ein Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

4. b. Welches sind die Kriterien, nach denen korruptives Verhalten als nachgewiesen angesehen wird?

Zu 4. b.: Eine den Ausschluss des Bewerbers rechtfertigende schwere Verfehlung im Sinne von § 8 Nr. 5 (1) c) VOB A liegt in der Regel vor, wenn er eine auf den Geschäftsverkehr bezogene Straftat begangen hat. Hierunter fallen insbesondere die Tatbestände Bestechung, Vorteils-gewährung sowie Vermögensdelikte und wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen. Es ist nicht erforderlich, dass der Bieter bereits verurteilt ist. Welche Anforderungen an die Nachweislichkeit zu stellen sind, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Ein Bieter, gegen den wegen eines Korruptionsdeliktes Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben wurde, wird in der Regel auszuschließen sein. Dem öffentlichen Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis einer schweren Verfehlung selbst zu führen.

5. Ist in Verträgen, die das Land Berlin abschließt, eine Antikorruptionsklausel enthalten und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Verträge, die Antikorruptionsklauseln als Maßnahme der Korruptionsprävention enthalten, sind nicht bekannt und auch als effektive Maßnahme gegen Korruption kaum vorstellbar. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (§ 8 Nr. 4 VOB Teil B) sehen - wie unter 4. a. ausgeführt - ein Kündigungsrecht des Auftraggebers für den Fall des wettbewerbswidrigen Verhaltens vor.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Karin Schubert

.....  
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezemb. 2003)